



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachung Beschluss JA 2018

Beschluss Nr. BV-325/2021 **Jahresabschluss und Gesamtabchluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2018**

Beschluss:

Der Kreistag

- nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.05.2021 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2018 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.
- nimmt die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.05.2021 aufgezeigte Bewertung zum Kommunalen Gesamtabchluss 2018 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf über den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2018.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabchluss 2018 die Entlastung.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 des Landkreises Elbe-Elster liegt mit seinen Anlagen im Finanzverwaltungsamt Zimmer 218/219 im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 14.06.2021 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-325/2021 **Jahresabschluss und Gesamtabchluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2018**

Beschluss:

Der Kreistag:

- nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.05.2021 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2018 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung.

- nimmt die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.05.2021 aufgezeigte Bewertung zum Kommunalen Gesamtabchluss 2018 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 83 Absatz 6 BbgKVerf über den geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2018.
- erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabchluss 2018 die Entlastung.

Beschluss Nr. BV-273/2021 **Erarbeitung einer Leitplanung zur Bewältigung des Strukturwandels in der Region**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

- Unter Einbeziehung der regionalen Bauernverbände und weiterer lokaler Akteure ist eine Leitplanung/Zielplanung für die Strukturentwicklung in der Region zu erarbeiten. Diese Leitplanung soll relevante Handlungsfelder der Lausitzstrategie 2050 für die Region Elbe-Elster konkretisieren.
- Die Leitplanung/Zielplanung soll im Besonderen das Ziel verfolgen, mögliche Potentialstandorte für zukunftsgerichtete Produktionseinrichtungen, beispielsweise für den Aufbau Land- und Forstwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten zu erfassen, zu bewerten und auf deren Nutzungseignung vorzuprüfen, vorhandene Produktionseinrichtungen zu erfassen und weitere Entwicklungsoptionen abzuleiten bzw. völlig neue Verfahren für Produktion und Wertschöpfung in der Region zu prüfen. Eine Intension ist es, leerstehende Produktions- und Industrieanlagen wirtschaftlich tragfähigen Umnutzungen zuzuführen.
- Die Entwicklung und Finanzierung dieser Zielplanung/Leitplanung wird über Strukturmittel der Lausitz oder in Verbindung mit Mitteln aus dem ELER Fonds angestrebt.

Beschluss Nr. BV-289/2021 **Technische Lösungen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und zur Prävention von Pandemien in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Die Verwaltung des Landkreises Elbe-Elbe wird beauftragt, technische Lösungen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und zur Prävention von Pandemien in Schulen in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster zu erarbeiten und die Vorschläge spätestens zum Haushalt 2023/2024 vorzulegen.

Beschluss Nr. BV-328/2021 **Aufhebung der Entschädigungssatzung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte, Festsetzung von Dienstaufwandsentschädigungen für die Wahlbeamten des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

- Der Kreistag beschließt die Satzung zur Aufhebung der Entschädigungssatzung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte für den Landkreis Elbe-Elster vom 19. Februar 2002

2. Der Kreistag setzt für den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski für die Dauer seiner laufenden Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 280,00 EUR fest.
3. Der Kreistag setzt für den Ersten Beigeordneten Peter Hans für die Dauer seiner laufenden Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 140,00 EUR fest.
4. Der Kreistag setzt für den Zweiten Beigeordneten Roland Neumann für die Dauer seiner laufenden Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Höhe von 70,00 EUR fest.

Beschluss Nr. BV-333/2021 **Entsendung eines Vertreters in den Werksausschuss des Eigenbetriebs Kreisstraßenmeisterei**

Beschluss:

Der Kreistag entsendet Herrn Lutz Schumann als stellvertretendes Mitglied in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei.

Beschluss Nr. BV-334/2021 **Außerplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme „Ausbau der Kreisstraße 6240 von Schlieben nach Malitschkendorf“**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung für die Investitionsmaßnahme „Ausbau der Kreisstraße 6240 von Schlieben nach Malitschkendorf“ in Höhe von 685.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch eine Zuwendung des Landes Brandenburg in Höhe von 513.800,00 € sowie aus Mitteln der Sonderrücklage „investive Schlüsselzuweisungen“ in Höhe von 171.200,00 €.

Beschluss Nr. BV-335/2021 **Ortsumfahrung Plessa der Bundesstraße B 169**

Beschluss:

Der Kreistag Elbe-Elster fordert den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg auf, die geplante Linienführung einer Nordumfahrung von Plessa zur Umgehung der bisherigen Bundesstraße B 169 nochmals kritisch zu überarbeiten. Insbesondere der Schutz der Lebensqualität sowie des Eigentums der Einwohner in der Siedlung Waldeslust muss gewährleistet werden. Für den Ort Plessa soll von den Planern intensiv geprüft werden, ob eine Südumfahrung eine bessere Alternative darstellt.

Der Kreistag Elbe-Elster beauftragt die Kreisverwaltung, einen Informationstermin mit den beteiligten Planern der Ortsumgehung Plessa und den Entscheidern im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg im Ausschuss Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt zu organisieren. Zu diesem Termin soll der aktuelle Stand des Projektes vorgetragen sowie die Möglichkeit für weitere Fragen eingeräumt werden.

Allgemeinverfügung Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und die vorübergehende Aussetzung wasserrechtlich erlaubter Entnahmen aus Oberflächengewässern:
 - a. **Die erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird untersagt.**
 - b. **Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.**
 - c. **Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster.**
2. Die untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

A.

Aufgrund der Dürresituation in den vergangenen drei Jahren und der aktuellen Niederschlagssituation ist erneut eine flächendeckende Niedrigwassersituation in Grund- und Oberflächengewässern im Landkreis Elbe-Elster zu verzeichnen.

Die im Landkreis Elbe-Elster zu verzeichnenden Niederschlagsdefizite haben in den Nebengewässern der Schwarzen Elster zu einer weitgehenden Unterschreitung der ökohydrologischen Mindestabflüsse geführt. Auch in den Standgewässern sind aufgrund fehlender Zuflüsse, hohen Verdunstungsraten und fallender Grundwasserpegel kritische Wasserstände erreicht. In Verbindung mit den hohen Temperaturen besteht die Gefahr von erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der Gewässer.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, Gewässer ohne Erlaubnis

oder Bewilligung benutzen. Dies gilt aber nur, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. In der derzeitigen Niedrigwassersituation treten jedoch diese Ausschlussgründe ein.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

In der derzeitigen Situation besteht eine Betroffenheit in allen vier Punkten.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Regelung in Nr. b. ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtseinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Diese Mindestwasserführung ist bei nahezu allen Gewässern Hauptgewässern (Gewässer größer 10 km² Einzugsgebiet) im Landkreis Elbe-Elster unterschritten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme aus Oberflächengewässern sind mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, dass bei Eintritt der o.g. Situation die Ausübung der Erlaubnis per Allgemeinverfügung vorübergehend widerrufen werden kann.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z.B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, damit Wasserentnahmen, die das Wasserdargebot der Nebengewässer der Schwarzen Elster, sowie der Schwarzen Elster selbst verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich aus der Sicherstellung der Mindestwasserführung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es u.a. notwendig, die Ergebnisse des Landesniedrigwasserkonzepts Brandenburg zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken bzw. zu unterbinden.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Zwar wird den Eigentümern und Anliegern die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung untersagt jedoch können bei der unteren Wasserbehörde Entnahmen gemäß Punkt 2 der Allgemeinverfügung beantragt werden, um Härtefälle zu vermeiden.

Nach Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung müssen die Einzelbelange bei der Entnahme von Oberflächenwasser zurücktreten.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt.

Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Dirk Gebhard
Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 65 für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften reduziert

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I Seite 1482) wurde auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nunmehr von 500 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten), müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Thomas Höntsch
Kreiswahlleiter für
den Wahlkreis 65

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
 - **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
 - **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 21. Juli 2021.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 16. Juli 2021, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: amtsblatt@lkee.de